

TE OGH 2025/6/26 20b78/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart, Dr. Kikinger und die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richterinnen und weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der * 2020 verstorbenen * R*, zuletzt *, wegen Feststellung des Erbrechts zwischen den Antragstellern 1. Y*, 2. V*, 3. P*, alle vertreten durch Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH, Niederlassung Salzburg, und 4. * J*, vertreten durch Lirk Spielbüchler Hirtzberger Rechtsanwälte OG in Salzburg, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Erst- bis Drittantragsteller gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 18. März 2025, GZ 21 R 427/24a-174, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen stellten das Erbrecht des Viertantragstellers zum gesamten Nachlass fest und wiesen die Erbantrittserklärungen der Erst- bis Drittantragsteller ab.

[2] Der sich dagegen richtende außerordentliche Revisionsrekurs der Erst- bis Drittantragsteller zeigt keine erhebliche Rechtsfrage auf:

Rechtliche Beurteilung

[3] 1. Die Erst- bis Drittantragsteller stützen ihr Rechtsmittel weitgehend auf die Behauptung des missbräuchlichen Ausnutzens der Stellung des Viertantragstellers als gerichtlicher Erwachsenenvertreter. Insofern ist die Rechtsrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgeht (RS0043312 [T14]). Die Vorinstanzen haben ausdrücklich festgestellt, dass es im konkreten Fall keine solche Einflussnahme gab. Vielmehr habe die Erblasserin den Entschluss zur Erbeinsetzung von sich aus gefasst, ohne dass der Erwachsenenvertreter sie jemals darauf angesprochen habe; er habe ihr sogar das Bedenken einer anderen Person vorgeschlagen. An diese Feststellungen ist der Oberste Gerichtshof gebunden.

[4] 2. Auf dieser Grundlage kommt es insbesondere nicht auf die (abstrakte) Rechtsfrage an, ob Art 12 Abs 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – wonach die Vertragsstaaten ua sicherstellen müssen, dass es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlichen Einflussnahmen auf Menschen mit Behinderung

kommt – im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen zugunsten eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters im österreichischen Recht ausreichend umgesetzt wurde. Damit erübrigt sich aber auch eine Auseinandersetzung mit den unionsrechtlichen Fragen, die der Revisionsrekurs daraus ableitet, dass (auch) die Europäische Union Vertragspartei dieses Übereinkommens ist. [4] 2. Auf dieser Grundlage kommt es insbesondere nicht auf die (abstrakte) Rechtsfrage an, ob Artikel 12, Absatz 4, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – wonach die Vertragsstaaten ua sicherstellen müssen, dass es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlichen Einflussnahmen auf Menschen mit Behinderung kommt – im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen zugunsten eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters im österreichischen Recht ausreichend umgesetzt wurde. Damit erübrigt sich aber auch eine Auseinandersetzung mit den unionsrechtlichen Fragen, die der Revisionsrekurs daraus ableitet, dass (auch) die Europäische Union Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

[5] 3. Ob Testierfähigkeit vorlag, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, die aufgrund der Feststellungen über den Geisteszustand des Erblassers und den Grad der Beeinträchtigung der Willensbildung zu beantworten ist (RS0012408). Die Beweislast trifft insofern diejenige Partei, die Testierunfähigkeit behauptet (RS0012415). Tragfähige Gründe für eine Umkehr der Beweislast nennt der Revisionsrekurs nicht.

Textnummer

E144966

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0020OB00078.25X.0626.000

Im RIS seit

21.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at